

Merkblatt für die Beauftragung zur Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a TestV ab dem 01.07.2021

Hinweis: Dieses Merkblatt dient nur zur Hilfestellung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen der [Corona-Testverordnung \(TestV\)](#) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gesundheitsamt

Um eine Beauftragung als weiterer Leistungserbringer zur Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a TestV zu erhalten, ist eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gesundheitsamt notwendig. Eine Liste der Kontaktdaten der Gesundheitsämter geordnet nach den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten ist auf der [Internetseite des StMGP](#) verfügbar.

2. Einreichung der Schulungsnachweise sowie eines Hygienekonzepts beim zuständigen Gesundheitsamt

Die Schulungsnachweise sowie der Hygieneplan müssen per E-Mail an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden. Der Nachweis der qualifizierten Schulung und das Hygienekonzept müssen dabei den Ansprüchen des [Bayerischen Musterhygieneplans](#) entsprechen.

Das Gesundheitsamt prüft die Unterlagen und erteilt den Antragstellern, die die Voraussetzungen erfüllen, die Beauftragung als weiterer Leistungserbringer zur Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a TestV.

3. Angabe der vorhandenen Testkapazität

Die Antragsteller sind im Rahmen der Antragstellung bei den Gesundheitsämtern zudem verpflichtet, begründete Angaben in Bezug auf die vorhandene Testkapazität in den zu betreibenden Teststellen zu machen.

4. Testung mittels zugelassener Antigen-Schnelltests

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürgertestungen nach § 4a TestV nur mittels zugelassener Antigen-Schnelltests (auch: Point-of-Care - Antigen-Tests) zur professionellen Anwendung vorgenommen werden kann. Nur Testungen durch solche Tests sind abrechenbar. Die Verwendung von Antigen-Schnelltests zur Anwendung durch Laien („Selbsttests“) ist explizit ausgeschlossen.

Eine ständig aktualisierte Liste der zugelassen Tests auf der [Internetseite des BfArM](#) verfügbar.

5. Ordnungsgemäße Durchführung der Test unter Einhaltung des Hygieneplans

Die Testungen müssen stets von geschulten Personal unter Einhaltung der Hygieneregeln durchgeführt werden.

6. Einhaltung der Meldepflichten

Alle Leistungserbringer, die Bürgertestungen nach § 4a TestV anbieten, sind ab dem 01.08.2021 verpflichtet, der zuständigen Stelle monatlich und standortbezogen die Zahl der von ihnen erbrachten Bürgertestungen nach § 4a und die Zahl der positiven Testergebnisse zu melden. Das Verfahren hinsichtlich der Meldungen teilt das zuständige Gesundheitsamt im Rahmen der Beauftragung mit.

7. Anschluss an die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts (CWA)

Darüber hinaus müssen die Leistungserbringer ab dem 01.08.2021 die Ergebnismitteilung und die Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats auch über die CWA anbieten und auf Wunsch der getesteten Person über die CWA übermitteln. Anderenfalls ist eine Abrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) nicht mehr möglich.

8. Abrechnung über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB)

Die Abrechnung erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB). Hierzu wird auf die [Hinweise](#) und [FAQs](#) der KVB verwiesen.